

Aktenzeichen: 7 AZR 468/81

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Urteil vom 12. März 1986

- 7 AZR 468/81 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 28. Februar 1980

Bremen

- 6 Ca 6235/79 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 9. April 1981

Bremen

- 3 Sa 163/80 + 3 Sa 47/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Ordentliche Kündigung wg. Betätigung für den KBW

Gesetz:

KSchG 1969 § 1 Abs. 2 Verhaltens- und Personenbedingte Kündigung

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Ordentliche Kündigung eines bei der Deutschen Bundespost beschäftigten Fernmeldehandwerkers wegen außerdienstlicher Betätigung für den Kommunistischen Bund Westdeutschlands (KBW).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZR 468/81

3 Sa 163/80 + 47/81 Bremen

Verkündet am
12. März 1986

Zeuner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der
mündlichen Verhandlung vom 12. März 1986 durch den Vorsitzen-
den Richter Dr. Seidensticker, die Richter Roeper und



Becker sowie die ehrenamtlichen Richter Neumann und
[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Dr. Scholz für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 9. April
1981 - 3 Sa 163/80 + 47/81 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten um die Rechtswirksamkeit einer ordentlichen Kündigung und um die Verpflichtung der Beklagten zur Weiterbeschäftigung des Klägers.

Der am 12. April 1954 geborene ledige Kläger wurde bei der beklagten Bundespost vom 1. September 1969 bis zum 29. September 1972 zum Fernmeldehandwerker ausgebildet. Seit dem 30. September 1972 arbeitete er im erlernten Beruf beim Fernmeldeamt 1 in Bremen und verdiente zuletzt ca. 2.100,-- DM monatlich. Er war im Nebenstellenbau tätig; diese Arbeit ist auf sogenannte Kräftegruppen aufgeteilt, die aus zwei Personen bestehen und im Außendienst mit einem VW-Bus unterwegs sind. Nach dem schriftlichen Arbeitsvertrag vom 29. September 1972 gelten die Bestimmungen des Tarifvertrages für die Arbeiter der Deutschen Bundespost (TV Arb) in ihrer jeweiligen Fassung als vereinbart. Zu Beginn des Arbeitsverhältnisses gelobte der Kläger, seine "Dienstobliegenheiten gewissenhaft zu erfüllen und das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Gesetze zu wahren". Gemäß § 2 Abs. 1 der - bis zum 31. August 1978 geltenden - Arbeits-



ordnung (Anlage 1 zum TV Arb) "hat sich der Arbeiter so zu verhalten, wie es von Angehörigen des öffentlichen Dienstes erwartet wird. Er muß sich durch sein gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen". Seit dem 1. September 1978 ist dieselbe Verpflichtung in § 4 a TV Arb enthalten.

Der Kläger ist in der Vergangenheit mehrfach öffentlich für den Kommunistischen Bund Westdeutschlands (KBW) aufgetreten. Im einzelnen wirft die Beklagte dem Kläger folgende Aktivitäten vor:

- a) Am 24. Juli 1976 habe die KBW-Ortsgruppe Verden in Verden einen KBW-Informationsstand errichtet. Die Demonstranten hätten das Zentralorgan des KBW, die "Kommunistische Volkszeitung" (KVZ), verkauft und Druckschriften zu folgendem Thema verteilt: Aktionen gegen den Bau der Atomaufbereitungsanlage Lichtenmoor; Wiedermulassung der KPD. Der Kläger sei als Teilnehmer erkannt worden.
- b) Am 14. August 1976 hätten sechs Mitglieder der KBW-Ortsgruppe Verden, darunter der Kläger, eine nicht genehmigte öffentliche Versammlung in Verden durchgeführt. Sie hätten ein Gigaphon, eine rote Fahne mit der Aufschrift "KBW" und ein Transparent mit der Parole "Weg mit dem KPD-Verbot" verwendet. Als die Polizei zwei weiteren KBW-Anhängern Plakate weggenommen habe, die diese in der Nähe des Kundgebungsortes geklebt hätten, seien die sechs Demonstranten, darunter der Kläger, hinzugekommen und hätten die Polizisten bedrängt. Sie hätten dabei einem Polizisten ein sichergestelltes Plakat entrissen.
- c) Am 28. August 1976 hätten der Kläger und vier andere Personen in Verden die KVZ und die "Kommunistische Jugendzeitung" (KJZ) zum Verkauf angeboten. Der KJZ habe ein Flugblatt mit dem Titel beigelegt: "Ist das Grundgesetz demokratisch?"
- d) Am 4. September 1976 hätten sieben Personen, darunter der Kläger, die KVZ mit der Ortsbeilage



Verden in Verden in der Fußgängerzone verteilt.

- e) Am 11. September 1976 hätten Anhänger des KBW an einem Informationsstand des KBW die KVZ verkauft. Dabei habe der Kläger mittels eines Gigaphons gegen das geplante Atommülllager Lichtenmoor und das geplante Kernkraftwerk Etelsen polemisiert.
- f) Am 16. September 1976 hätten 16 KBW-Anhänger, darunter der Kläger, ein "Feierliches Gelöbnis mit Großem Zapfenstreich" des Pionierbataillons 120 Dörverden-Barme in Verden, Allerwiesen, gestört und beim Einschreiten der Polizei Widerstand geleistet.
- g) Am 18. September 1976 hätten neun Personen, darunter der Kläger, vor einem Informationsstand des KBW in Verden in der Fußgängerzone die KVZ mit der Bezirksbeilage Bremen-Unterweser verkauft. Dabei habe der Kläger Flugblätter mit dem Titel verteilt "Kein Knüppeleinsatz wird verhindern, daß der Gewaltapparat der Bourgeoisie entlarvt wird" (Die Aktion richtete sich gegen einen Polizeieinsatz anlässlich des "Feierlichen Gelöbnisses mit Großem Zapfenstreich" am 16. September 1976 in Verden). Der Kläger habe dabei versucht, das Flugblatt mittels eines Gigaphons zu verlesen. Nachdem der Bürgermeister hiergegen eingeschritten sei, habe der Kläger das Flugblatt ohne Hilfsmittel verlesen.
- h) Am 19. September 1976 habe der Kläger zusammen mit einer anderen Person vor der Niedersachsen-Kaserne in Dörverden-Barme Flugblätter des gleichen Inhalts wie vorstehend unter g) verteilt.
- i) Am 23. April, 14. Mai und 5. Dezember 1977 habe der Kläger an einem in der Bremer Innenstadt aufgebauten Tisch KBW-Material verteilt. Auf Grund dessen sei er am 27. Januar 1978 vom Amtsgericht Bremen wegen unerlaubter Sondernutzung der Straße zu Geldbußen von je 30,-- DM verurteilt worden (Aktenzeichen: 87 OWi 55/77).

Von dem Vorwurf, sich wegen des Vorgangs unter b) strafbar gemacht zu haben, wurde der Kläger durch rechtskräftiges Urteil des Amtsgerichts Verden vom 13. Januar 1977 (Az.: 10 Ls 76/76) freigesprochen.



-5-

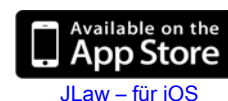
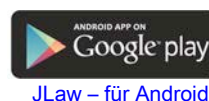
Beklagte am 19. Juli 1977 eine Anhörung des Klägers durch. Dabei erklärte der vom Kläger beigezogene Rechtsanwalt B , er könne seinem Mandanten nicht raten, zu den Vorkommnissen Stellung zu nehmen, solange die Erkenntnisse nicht Bestandteil der Personalakte und nur so knapp vermerkt seien; es müßten schon die gesamten Akten über die Vorfälle vorliegen. Wegen der weit zurückliegenden Ereignisse sei es dem Kläger auch nicht möglich, sich an jeden einzelnen Vorfall zu erinnern. Lediglich zum Vorwurf der Störung der Veranstaltung der Bundeswehr am 16. September 1976 auf den Allerwiesen in Verden (oben f) könne er sagen, daß der Kläger krank gewesen sei und im Bett gelegen habe. Auf die Frage, ob sich der Kläger dazu äußern wolle, ob er Mitglied des KBW sei, bzw. wie nahe er diesem stehe, antwortete der Kläger, er sehe angesichts der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung keinen Grund, seine Gedanken zu offenbaren.

Mit Schreiben vom 5. Mai 1978 sprach die Beklagte dem Kläger wegen der Vorfälle unter a) bis h) eine "Abmahnung im arbeitsrechtlichen Sinne" aus. Sie wies den Kläger auf die verfassungsfeindliche Zielsetzung des KBW hin. Eine aktive Betätigung für diese Partei und eine etwaige Mitgliedschaft seien mit den dem Kläger als Arbeitnehmer der Deutschen Bundespost obliegenden Pflichten nicht vereinbar. Die Betätigung des Klägers stehe im Widerspruch zu der Pflicht aus § 2 Abs. 1 der Arbeitsordnung und dem entsprechend § 1 der Arbeitsordnung abgelegten Gelöbnis. Das Schreiben der Beklagten endet wie folgt:

"Wir fordern Sie hiermit auf, sich innerhalb einer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-6-

Frist von 4 Wochen, gerechnet vom Tage nach der Zustellung dieses Schreibens, schriftlich dem FA I Bremen gegenüber dazu zu erklären, ob Sie bereit sind, sich künftig gemäß Ihren vorstehend genannten arbeitsvertraglichen Pflichten und in Übereinstimmung mit dem von Ihnen abgelegten Gelöbnis zu verhalten und daher künftig nicht mehr für den KBW aktiv tätig zu sein und eine etwaige Mitgliedschaft im KBW unverzüglich zu beenden.

Wir weisen Sie darauf hin, daß Sie bei Ablehnung oder Nichtabgabe einer positiven Erklärung im vorstehenden Sinne mit der Lösung Ihres Arbeitsverhältnisses zu rechnen haben, weil die Nichtabgabe oder die Ablehnung einer solchen Erklärung als Ihre Absicht dahingehend verstanden werden muß, daß Sie sich auch künftig arbeitsvertrags- und gelöbniswidrig verhalten werden.

Wir machen Sie schließlich darauf aufmerksam, daß Sie auch im Falle einer positiven Erklärung im vorstehenden Sinne mit der Lösung Ihres Arbeitsverhältnisses zu rechnen haben, wenn künftig bei Ihnen ein arbeitsvertrags- und gelöbniswidriges Verhalten der dargestellten Art festgestellt werden sollte."

Der Kläger gab die geforderte Erklärung nicht ab, sondern verfaßte am 23. Mai 1978 gemeinsam mit dem Fernmeldehandwerker H , der eine ähnliche Abmahnung erhalten hatte, einen offenen Brief an den Amtsvorsteher des Fernmeldeamts 1. Darin heißt es u.a.:

".....

Sie fordern uns also auf, Abbitte zu leisten und versuchen, uns für die Zukunft ein bestimmtes politisches Verhalten zu befehlen. Falls wir dem nicht nachkommen, drohen Sie mit Kündigung..... Hierzu erklären wir: Dies ist ein Versuch, die politische Entrechtung im öffentlichen Dienst auf die Spitze zu treiben!

Vor 10 Monaten unternahm die Post den ersten offiziellen Versuch, eine Kündigung einzuleiten. Die OPD hatte uns vorgeladen, um uns zur Darlegung unserer politischen Auffassungen zu zwingen. Wir haben diesen Versuch als Gesinnungsschnüffelei verurteilt, zurückgewiesen und unser Recht auf Mei-



nungsfreiheit verteidigt. Die Kollegen, denen wir darüber berichteten, waren empört über diesen Versuch der politischen Entrechtung. Die OPD mußte zurückstecken! Nun jedoch wagt der Dienstherr einen zweiten Angriff, für den Sie als Amtsvorsteher unterzeichnen. Das Ziel ist unsere Entlassung. Die Methoden sind raffinierter und juristisch besser verpackt als beim ersten Mal. Trotzdem stellt dies Vorgehen einen plumpen Versuch dar, die Kollegen in dieser Frage zu spalten, indem auf angebliche Aktivitäten für den KBW verwiesen wird.

Wir behaupten hiermit unser Recht auf die Freiheit unserer Meinung:

1. Wir haben unsere im Arbeitsvertrag eingegangenen Verpflichtungen eingehalten!
2. Wir weisen diesen Versuch, uns für die Zukunft ein bestimmtes politisches Verhalten aufzuzwingen, entschieden zurück! Unser Fall stellt ein Beispiel für die besondere politische Entrechtung der Beschäftigten im öffentlichen Dienst dar.
3. Daher lehnen wir es nach wie vor ab, zu den von Ihnen zu Tatsachen erhobenen Behauptungen über unsere angebliche Mitgliedschaft im/Aktivitäten für den KBW überhaupt Stellung zu nehmen.
4. Wir werden uns auch weiterhin nicht das Recht nehmen lassen, für die berechtigten Interessen der Kollegen einzutreten, und weisen jeden weiteren Versuch der politischen Unterdrückung zurück!

Wir machen diese Erklärung öffentlich, weil wir den Eindruck haben, an uns soll ein Exempel statuiert werden, daß den Kollegen künftig bei Strafe der Entlassung jeglicher Mut zur Wahrnehmung ihrer Interessen genommen werden soll. Dies wollen wir verhindern."

Daraufhin leitete die Beklagte das Kündigungsverfahren ein. Der Personalrat verweigerte am 12. Oktober 1978 die Zustimmung zur Kündigung, desgleichen der Bezirkspersonalrat am 21. November 1978 und der Hauptpersonalrat am 23. Mai 1979. Mit Schreiben vom 13. Juli 1979, das dem Kläger am selben Tage ausgehändigt wurde, kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis zum 31. August 1979 wegen gelöbniswidriger Tätigkeiten für den KBW.



Im Kündigungsschreiben heißt es u.a.:

"Sie haben eine Stellungnahme zu den Ihnen bei der Abmahnung gemachten Vorhaltungen abgelehnt und auch nicht innerhalb der Ihnen eingeräumten Frist von 4 Wochen zu erkennen gegeben, daß Sie sich künftig Ihrem Gelöbnis und Ihren arbeitsvertraglichen Pflichten entsprechend nicht für den KBW betätigen werden.

Damit haben Sie die Gelegenheit zu einer zumutbaren Absichtserklärung im Bewußtsein der sich daraus ergebenden möglichen arbeitsrechtlichen Folgen nicht wahrgenommen.

Ihr Verhalten läßt erkennen, daß Sie die Ihnen nach Ihrem Gelöbnis und Ihrem Arbeitsvertrag obliegende Pflicht zur Verfassungstreue nicht erfüllen wollen. Unter diesen Umständen ist Ihre Weiterbeschäftigung im Dienst der Deutschen Bundespost nicht mehr vertretbar, und wir sehen uns gezwungen, das Arbeitsverhältnis mit Ihnen fristgerecht zu lösen."

Mit der am 2. August 1979 beim Arbeitsgericht eingegangenen Klage hat der Kläger eine Beteiligung an der Aktion vom 16. September 1976 (oben f) bestritten; an diesem Tage habe er krank im Bett gelegen. Im Übrigen lehne er jegliche Erklärung zu den Vorwürfen der Beklagten ab. Da keine Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis gegeben seien, habe er keine arbeitsvertraglichen Pflichten verletzt. Nach der Abmahnung habe er sich keine Wiederholung des abgemahnten Verhaltens zuschulden kommen lassen. Der offene Brief sei kein Eintreten für verfassungsfeindliche Bestrebungen des KBW. Eine Erklärung der gewünschten Art brauche nicht abgegeben zu werden. Die Berufung der Beklagten auf den offenen Brief als Kündigungsgrund sei auch deshalb unwirksam, weil die Personalvertretungen zu diesem Punkt nicht gehört worden seien.



Der Kläger hat beantragt,

1. festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien durch die ordentliche Kündigung vom 13. Juli 1979 nicht aufgelöst worden ist;
2. die Beklagte zu verpflichten, den Kläger zu den bisherigen Arbeitsbedingungen weiter zu beschäftigen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, der Kläger müsse sich gemäß seinem Gelöbnis und dem Arbeitsvertrag zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen und dafür auch außerdienstlich eintreten. Er könne nicht verlangen, beim Staat beschäftigt zu sein, wenn er gleichzeitig das Ziel des KBW verfolge, diesen Staat zu zerstören. Durch seine Aktivitäten für den KBW habe der Kläger erheblich gegen arbeitsvertragliche Pflichten verstoßen. Der KBW habe sich nach seinem Programm "die Zerschlagung des bürgerlichen Staatsapparates und die Errichtung der proletarischen Diktatur" zum Ziel gesetzt. Die im einzelnen aufgeführten Aktivitäten des Klägers ergäben, daß dieser die freiheitliche demokratische Grundordnung bekämpfe. Der Kläger sei aktiv für die Zerschlagung der verfassungsmäßigen Ordnung auf- und eingetreten. Mit dem offenen Brief habe er sich erneut für den KBW eingesetzt. Es sei auch ein Arbeitsvertragsverstoß, daß er die Erklärung abgelehnt habe, sich künftig dem Gelöbnis und der Arbeitsordnung entsprechend zu verhalten, sich nicht mehr für den KBW zu betätigen und eine etwaige Mitgliedschaft im KBW zu beenden. Das ergebe sich aus § 2 Abs. 1 der Arbeitsordnung, wonach sich der Kläger verpflichtet habe, sich "zur freiheitlich demokratischen Grund-



ordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen". Nach dem offenen Brief des Klägers müsse davon ausgegangen werden, daß der Kläger seine Agitation und Aktivitäten für den KBW fortsetzen werde.

Das Arbeitsgericht hat dem Feststellungsantrag stattgegeben und den Weiterbeschäftigungsantrag abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und auf die Anschlußberufung des Klägers die Beklagte auch zur Weiterbeschäftigung des Klägers verurteilt. Mit der durch Senatsbeschuß vom 30. September 1981 zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihr Klageabweisungsbegehren weiter. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet.

Das Landesarbeitsgericht hat im Ergebnis zu Recht angenommen, daß die ordentliche Kündigung der Beklagten vom 13. Juli 1979 weder durch verhaltens- noch durch personenbedingte Gründe i. S. des § 1 Abs. 2 KSchG sozial gerechtfertigt ist. Da das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die ordentliche Kündigung der Beklagten vom 13. Juli 1979 nicht aufgelöst worden ist, hat das Landesarbeitsgericht die Beklagte auch zu Recht zur Weiterbeschäftigung des Klägers verurteilt.

I. Die Unwirksamkeit der Kündigung hat das Landesarbeitsgericht, teilweise unter Bezugnahme auf die Entscheidungsgründe des ar-



beitsgerichtlichen Urteils, im wesentlichen wie folgt begründet:

Der Kläger habe die von der Beklagten aufgeführten Vorwürfe gemäß § 138 Abs. 3 ZPO zugestanden. Danach seien Verstöße gegen das vom Kläger geleistete Gelöbnis und gegen § 2 der Arbeitsordnung zu bejahen. Es sei gerichtsbekannt, daß der KBW die Abschaffung der tragenden Prinzipien des Grundgesetzes wie der Grundrechte, des Rechtes auf Opposition usw., wie sie im Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zusammengefaßt seien, mittels Gewalt in einer der jeweiligen geschichtlichen Situation angepaßten Form offen propagiere. Das sei dem Kläger auch bewußt. Er schulde als Arbeiter zwar anders als ein Beamter nur eine der jeweiligen Funktion und Dienststellung angepaßte Treue- und Loyalitätspflicht. Als Minimum dieser Loyalitätspflicht sei auch für eine am unteren Ende der Skala angesiedelte Funktionsstellung zu verlangen, daß der Arbeitnehmer nicht mittels Gewalt für die Abschaffung des eigenen Arbeitgebers kämpfe. Diese Verpflichtung bestehe generell und sei nicht nur für die Zeit von Arbeitsbeginn bis Arbeitsende zu beachten. Demgegenüber habe der Kläger pflichtwidrig eine Organisation unterstützt, die sich für die gewaltsame Zerschlagung des Staates einsetze.

Zu Recht habe die Beklagte den 1976 erst 22 Jahre alten Kläger, der sich in der irrigen Meinung befunden habe, sein außerdienstliches Verhalten könne niemals eine innerdienstliche Maßnahme wie die Kündigung zur Folge haben, zunächst nur abgemahnt und auf seine Pflichten hingewiesen. Die Kündigung wäre nur dann



sozial gerechtfertigt, wenn sich der Kläger nach der Abmahnung weiterhin für den KBW betätigt hätte. Ein solcher Wiederholungsfall sei aber nicht gegeben. Der offene Brief des Klägers könne als Kündigungsgrund nicht gewertet werden, da die Beklagte nicht nachgewiesen habe, daß sie diese Tatsache dem Personalrat als Kündigungsgrund mitgeteilt habe. Aus den im Termin vorgelegten Unterlagen ergebe sich hierfür keine hinreichende Gewißheit. Die Beklagte sei dem entsprechenden Vortrag des Klägers erst in der Berufungsverhandlung entgegengetreten und dort ihrer Beweispflicht nicht nachgekommen. Aber auch dann, wenn das Anhörungsverfahren der Mitbestimmungsorgane bezüglich des offenen Briefes rechtlich nicht zu beanstanden sein sollte, könnte ein Wiederholungsfall nicht angenommen werden. Der offene Brief schieße zwar über das Ziel hinaus, sei aber keine Unterstützung des KBW.

Die Beklagte habe die in der Abmahnung vom 5. Mai 1978 bezeichnete Erklärung vom Kläger nicht fordern können. Der Arbeitnehmer könne sich entweder entsprechend der Abmahnung vertragstreue verhalten. Dann bestehe das Arbeitsverhältnis ungestört weiter. Oder er setze das beanstandete Verhalten entgegen der Abmahnung fort und gebe damit dem Arbeitgeber das Recht zur Kündigung. Ein Anspruch auf eine Erklärung des Arbeitnehmers zu den Vertragsverstößen bestehe nicht, wenngleich die Arbeitsvertragsparteien rein tatsächlich sich darüber erklären könnten. Mit dem Arbeitsverhältnis hätten sich die Parteien zu dem Inhalt dieses Schuldverhältnisses entsprechenden Leistungen, d. h. tatsächlichem Verhalten und Unterlassen verpflichtet, nicht zu verbalen Beteuerungen. Die Beklagte könne Pflichtverletzungen des Klägers



-13-

nicht zum Anlaß nehmen, ein erneutes Gelöbnis oder ein Versprechen des Klägers zu verlangen. Das würde praktisch eine erneute Vornahme eines Teils des Arbeitsvertragsschlusses bedeuten. Mit dem offenen Brief wende sich der Kläger zu Recht gegen dieses Begehren der Beklagten nach einer "Abbitte", wie er es nenne. So sei auch das bloße Haben einer Überzeugung und die bloße Mitteilung, daß man diese habe, niemals eine Verletzung der Treuepflicht des Beamten. Das sei der Ausdruck der in Art. 4 Abs. 1 GG geschützten Gewissensfreiheit. Im übrigen habe der Brief keine Störung des Betriebsfriedens bewirkt; die Beklagte habe dazu nichts vorgetragen. Dies gelte auch hinsichtlich etwaiger Sicherheitsbedenken.

II. Dieser Würdigung des Landesarbeitsgerichts kann zwar im Ergebnis, nicht aber in allen Teilen der Begründung gefolgt werden.

Selbst wenn man zugunsten der Beklagten davon ausgeht, daß sie aus personalvertretungsrechtlichen Gründen nicht daran gehindert gewesen ist, die ordentliche Kündigung vom 13. Juli 1979 auch auf den offenen Brief vom 23. Mai 1978 zu stützen, reichen die dem Kläger vorgeworfenen Pflichtwidrigkeiten und Eignungsmängel aus, die Kündigung aus verhaltens- oder personenbedingten Gründen i. S. des § 1 Abs. 2 KSchG sozial zu rechtfertigen.

1. Soweit die Beklagte die Kündigung auf die im Tatbestand unter a) bis i) aufgeführten Vorfälle stützt, handelt es sich um den Vorwurf von gelöbnis- und arbeitsvertragswidrigen außerdienstlichen Betätigungen für den (zwischenzeitlich aufgelösten)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Kommunistischen Bund Westdeutschlands (KBW).

Wegen eines außerdienstlichen Verhaltens, wozu auch eine außerhalb des dienstlichen Aufgabenbereichs ausgeübte politische Betätigung für eine verfassungsfeindliche Partei oder Organisation gehört, ist eine ordentliche Kündigung nur dann sozial gerechtfertigt, wenn das Arbeitsverhältnis konkret berührt wird, sei es im Leistungsbereich, im Bereich der betrieblichen bzw. dienststellenbezogenen Verbundenheit aller Mitarbeiter, im personalen Vertrauensbereich oder im Unternehmensbereich bzw. im behördlichen Aufgabenbereich (vgl. Urteil des Senats vom 6. Juni 1984 - 7 AZR 456/82 - AP Nr. 11 zu § 1 KSchG 1969 Verhaltensbedingte Kündigung, unter II 2 b der Gründe).

Die Beklagte hat in den außerdienstlichen politischen Betätigungen des Klägers für den KBW insofern eine konkrete Berührung des Arbeitsverhältnisses im Leistungsbereich gesehen, als sich daraus ihrer Meinung nach ein die Kündigung rechtfertigender Eignungsmangel des Klägers für die von ihm als Fernmeldehandwerker geschuldete Arbeitsleistung herleiten lasse. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden.

2. Selbst wenn man zugunsten der Beklagten davon ausgeht, daß der Kläger durch die ihm von der Beklagten vorgeworfenen außerdienstlichen politischen Betätigungen in der Zeit vom 24. Juli 1976 bis 5. Dezember 1977 wiederholt gegen die ihm nach § 2 Abs. 1 der bis zum 31. August 1978 geltenden Arbeitsordnung (Anlage 1 zum TV Arb) obliegende Pflicht zur Verfassungstreue



verstoßen hat, sind die dem Kläger vorgeworfenen Verletzungen der politischen Treuepflicht kein ausreichendes Indiz für einen dauerhaften und nicht behebbaren Eignungsmangel, so daß die Beklagte gehalten war, den Kläger zunächst durch eine Abmahnung auf den pflichtwidrigen Charakter seiner außerdienstlichen politischen Betätigungen hinzuweisen.

a) Das Erfordernis einer vorherigen vergeblichen Abmahnung ergibt sich aus dem auch im Kündigungsschutzrecht zu beachtenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Durch eine Abmahnung soll dem Arbeitnehmer gegenüber zum Ausdruck gebracht werden, daß der Arbeitgeber die vom Arbeitnehmer erbrachten Arbeitsleistungen oder ein bestimmtes (dienstliches oder außerdienstliches) Verhalten des Arbeitnehmers nicht als vertragsgemäß ansieht und künftig nicht mehr hinzunehmen gewillt ist (vgl. Senatsurteil vom 18. Januar 1980 - 7 AZR 75/78 - AP Nr. 3 zu § 1 KSchG 1969 Verhaltensbedingte Kündigung, unter 2 a der Gründe; Senatsurteil vom 15. August 1984 - 7 AZR 228/82 - AP Nr. 8 zu § 1 KSchG 1969, zu II 5 a der Gründe; BAG Urteil vom 9. August 1984 - 2 AZR 400/83 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse bestimmt). Der gerügte Leistungsmangel oder ein vertragswidriges (dienstliches oder außerdienstliches) Fehlverhalten muß dabei genügend konkretisiert und dem Arbeitnehmer als pflichtwidrig vorgehalten werden, damit dieser weiß, welche bestimmten Verhaltensweisen der Arbeitgeber nicht als vertragsgemäß ansieht. Hinzukommen muß der eindeutige Hinweis, daß bei wiederholten Leistungs- oder Verhaltensmängeln der gerügten Art Inhalt oder Bestand des Arbeitsverhältnisses gefährdet sei. Durch eine Abmah-



nung soll dem Arbeitnehmer Gelegenheit gegeben werden, durch Änderung seines (dienstlichen oder außerdienstlichen) Verhaltens eine Kündigung abzuwenden. Erst wenn sich die Abmahnung als fruchtlos erweist, weil der Arbeitnehmer das gerügte Fehlverhalten fortsetzt, können die abgemahnten Leistungsmängel oder Verhaltensweisen zur Rechtfertigung einer Kündigung herangezogen werden (Senatsurteil vom 27. Februar 1985 - 7 AZR 525/83 -, unter A II 3 c der Gründe, unveröff.). Eine vorherige vergebliche Abmahnung ist jedoch dann entbehrlich, wenn es sich um ein schwerwiegendes, ihm ohne weiteres als solches erkennbares (dienstliches oder außerdienstliches) Fehlverhalten des Arbeitnehmers oder um unbehebbarer Leistungsmängel handelt.

b) Die dem Kläger von der Beklagten vorgeworfenen außerdienstlichen politischen Betätigungen für den KBW stellen - mit Ausnahme des Vorfalls vom 14. August 1976 - keine strafbaren Handlungen dar. Von dem Vorwurf des Verstrickungsbruchs (§ 136 Abs. 1 StGB) sowie des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte (§§ 113 f. StGB) ist der Kläger durch rechtskräftiges Urteil des Amtsgerichts Verden vom 13. Januar 1977 (Az.: 10 Ls 76/76) freigesprochen worden. Soweit der Kläger wegen unerlaubter Sondernutzung der Straße am 23. April, 14. Mai und 5. Dezember 1977 mit drei Geldbußen von je 30,-- DM bestraft worden ist, handelt es sich um Verwaltungsunrecht, das arbeitsrechtlich nicht als eine die vorherige Abmahnung entbehrliche schwerwiegende Dienstpflichtverletzung gewertet werden kann. Der Vortrag der Beklagten zum Vorfall vom 16. September 1976 läßt ebenfalls nicht erkennen, daß der Kläger - bei einer zugunsten der Be-



klagten unterstellten Teilnahme an dieser Aktion - seine Pflicht zur Verfassungstreue in einer Art und Weise verletzt hat, die eine vorherige Abmahnung entbehrlich gemacht hätte. Es fehlen jegliche Angaben dazu, durch welche Handlungen der Kläger das feierliche Gelöbnis gestört haben soll. Die den Vorfall betreffende Strafsakte 10 Ls 80/76 des Amtsgerichts Verden enthält den Namen des Klägers nicht; die in diesem Verfahren angeklagten Personen sind durch ein inzwischen rechtskräftiges Urteil vom 24. Februar 1977 freigesprochen worden. Die weiteren (unter a), c), d), e), g), h) und i) des Tatbestandes aufgeführten) Vorfälle beziehen sich auf den mehrmaligen Verkauf der "Kommunistischen Volkszeitung" und der "Kommunistischen Jugendzeitung", auf die Verteilung von Druckschriften, Flugblättern und KBW-Material sowie die Benutzung des Gigaphons zum Zwecke der Agitation. Abgesehen davon, daß diese Vorfälle von der Beklagten zumeist ohne Schilderung der sich auf den Kläger beziehenden konkreten Verhaltensweisen zur Rechtfertigung der Kündigung vorgebracht worden sind, handelt es sich bei diesen außerdienstlichen politischen Betätigungen für den KBW nicht um so schwerwiegende, für den Kläger nach seinem damaligen Wissensstand ohne weiteres als solchen erkennbaren Verletzungen der ihm obliegenden Pflicht zur Verfassungstreue, daß eine vorherige Abmahnung entbehrlich erscheinen könnte.

c) Einer Abmahnung hätte es im Streitfall allerdings dann nicht bedurft, wenn die dem Kläger vorgeworfenen außerdienstlichen politischen Betätigungen für den KBW als Indiz für einen dauernden und nicht behebbaren Eignungsmangel des Klägers für die von ihm



vertragsgemäß auszuübende Tätigkeit zu werten wären. Eine derartige Annahme ist jedoch nicht gerechtfertigt.

Außerdienstliche Verhaltenspflichten des Klägers ergeben sich aus seinem Gelöbnis, die Dienstobliegenheiten gewissenhaft zu erfüllen und das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Gesetze zu wahren, sowie aus § 2 Abs. 1 der Arbeitsordnung (Anlage 1 des TV Arb). Danach "hat sich der Arbeiter so zu verhalten, wie es von Angehörigen des öffentlichen Dienstes erwartet wird. Er muß sich durch sein gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen".

§ 2 Abs. 1 der Arbeitsordnung sowie die gleichlautende Bestimmung des ab 1. September 1978 geltenden § 4 a Abs. 1 TV Arb können ebenso wie § 8 Abs. 1 Satz 2 BAT und § 8 Abs. 1 Satz 2 MTA-BA (hierzu Senatsurteil vom 6. Juni 1984 aaO, unter II 2 a cc der Gründe) mit ihrer allgemein gehaltenen Formulierung nicht dahin verstanden werden, daß allen Arbeitnehmern der Beklagten ohne Bezug zu der jeweils auszuübenden Tätigkeit eine dem Beamten vergleichbare gesteigerte politische Treuepflicht obliegt. Die den Beamten obliegende gesteigerte politische Treuepflicht fordert die Bereitschaft, sich mit der Idee des Staates, d. h. seiner freiheitlichen, demokratischen, rechts- und sozialstaatlichen Ordnung zu identifizieren und dafür aktiv einzutreten. Der Beamte hat sich deshalb von Gruppen und Bestrebungen zu distanzieren, die diesen Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen und diffamieren.

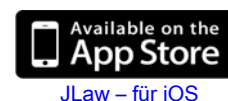
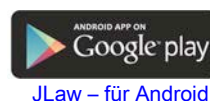


Demgegenüber gibt es im Rahmen von Arbeitsverhältnissen bei der Fülle staatlicher Aufgabenstellungen auch Arbeitsbereiche, bei denen es für die konkret geschuldete Arbeitsleistung nicht auf eine vom Beamten verlangte gesteigerte politische Treuepflicht ankommt. In diesen Bereichen können Angestellte und Arbeiter mit Aufgaben betraut werden, ohne daß sie das von einem Beamten zu fordernde politische Treuemaß erfüllen. Würde man dagegen aus der tariflich auferlegten Verfassungstreue des Arbeiters eine für alle Angehörigen des öffentlichen Dienstes gleichmäßige, von ihrer Funktion gelöste besondere politische Treuepflicht ableiten, so würde man damit politische Grundrechte der Arbeitnehmer - die Freiheit der Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 GG) und die Freiheit, sich in einer Partei politisch betätigen zu können (Art. 21 Abs. 1 GG) - unnötig und unverhältnismäßig einschränken. Entsprechend differenziert sind auch § 2 Abs. 1 der Arbeitsordnung und § 4 a Abs. 1 TV Arb auszulegen. Das vom Kläger zu erwartende Maß an politischer Treuepflicht ergibt sich daher aus seiner Stellung und dem Aufgabenkreis, den er als Fernmeldehandwerker bei der Beklagten wahrzunehmen hat (vgl. BAG Urteil vom 31. März 1976 - 5 AZR 104/74 - BAG 28, 62, 70 f. = AP Nr. 2 zu Art. 33 Abs. 2 GG, unter III 1 d der Gründe; BAG Urteil vom 6. Februar 1980 - 5 AZR 848/77 - AP Nr. 5 zu Art. 33 Abs. 2 GG, unter II 1 b der Gründe; BAG Urteil vom 29. Juli 1982 - 2 AZR 1093/79 - BAG 39, 235, 253 = AP Nr. 17 aaO, unter B IV 2 c der Gründe; Senatsurteil vom 6. Juni 1984, aaO, unter II 2 a cc der Gründe).

Auch die Pflicht, entsprechend dem nach der Arbeitsordnung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



bzw. nach § 4 TV Arb abgelegten Gelöbnis die Dienstobliegenheiten gewissenhaft zu erfüllen und das Grundgesetz sowie die Gesetze zu wahren, stellt nicht ohne weiteres eine gesteigerte politische Treuepflicht des Arbeitnehmers dar. Der Arbeitnehmer ist nicht generell arbeitsvertraglich verpflichtet, aktiv für die Zielsetzungen des Grundgesetzes einzutreten. Je nach seiner Stellung und seinem Aufgabenkreis kann er das Grundgesetz schon dadurch "wahren", daß er die freiheitliche demokratische Grundordnung nicht aktiv bekämpft.

Der Kläger ist als Fernmeldehandwerker Teil des technischen Personals, durch das die Deutsche Bundespost Dienstleistungen im Fernmeldewesen erbringt. Fernmeldehandwerker müssen vorwiegend die technischen Einrichtungen unterhalten und entstören. Zu den technischen Einrichtungen gehören u.a. Fernsprech- und Fernschreibwählvermittlungen, Verstärker- und Richtfunkstellen sowie Kabel und Freileitungen im Fernmeldeleitungsnetz. Ferner müssen die Fernmeldehandwerker beim Aufbau der verschiedenen technischen Einrichtungen durch Industriefirmen deren Arbeiten beobachten und anschließend bei Abnahmeprüfungen und -messungen mitwirken. Ein weiteres großes Aufgabengebiet ist das Einrichten, Unterhalten und Entstören von Teilnehmereinrichtungen.

Die Tätigkeit des Fernmeldehandwerkers ist als schlicht hoheitlich zu qualifizieren (vgl. Wolff/Bachof, Verwaltungsrecht I, 9. Aufl. 1974, S. 111). Dem kommt aber für die Zuweisung der politischen Treuepflicht keine entscheidende Bedeutung zu (vgl. Senatsurteil vom 6. Juni 1984, aaO, unter II 2



a dd der Gründe). Denn die Beklagte läßt die technischen Dienstleistungen gerade nicht von Beamten, sondern von Arbeitern durchführen. Der Fernmeldehandwerker wird nur ausführend tätig, ohne maßgebenden Einfluß auf die staatliche Aufgabe zu besitzen. Die beschriebenen Tätigkeiten setzen nicht den Einsatz von Beamten voraus; eine beamtenähnliche Funktion steht nicht in Rede. Der Fernmeldehandwerker kommt nicht - wie etwa Lehrer, Sozialpädagogen oder Sozialarbeiter - mit Aufgabenstellungen in Berührung, die seinen Einsatz für die freiheitliche demokratische Grundordnung herausfordern. Im Vordergrund der Arbeit des Fernmeldehandwerkers steht die technisch korrekte und zuverlässige Ausführung der aufgetragenen Arbeiten, die zudem einen eng begrenzten Teilbereich des Fernmeldewesens ausmachen.

Demnach unterliegt der Kläger als Fernmeldehandwerker nur einer einfachen politischen Loyalitätsobliegenheit. Die Eignung des Klägers ist auch nicht wegen Sicherheitsbedenken ausgeschlossen, da es insoweit an einem schlüssigen Vortrag seitens der darlegungsbelasteten Beklagten fehlt, worauf das Landesarbeitsgericht zu Recht hingewiesen hat (zum Umfang der Darlegungslast des Arbeitgebers bei einer auf Sicherheitsbedenken gestützten Kündigung vgl. BAG Urteil vom 26. Oktober 1978 - 2 AZR 24/77 - AP Nr. 1 zu § 1 KSchG 1969 Sicherheitsbedenken).

d) Ein dauernder und unbehebbarer Eignungsmangel, der eine vorherige Abmahnung entbehrlich gemacht hätte, ergibt sich im Streitfall auch nicht daraus, daß der Kläger in der Zeit vom 24. Juli 1976 bis 5. Dezember 1977 außerdienstliche Aktivitäten



für den KBW entfaltet hat, zumal bis zum Zeitpunkt der Kündigung (13. Juli 1979) keine weiteren gleichgelagerten Pflichtwidrigkeiten von der Beklagten behauptet worden sind.

Der (inzwischen aufgelöste) KBW hat zum Zeitpunkt der Kündigung im Jahre 1979 und in den Jahren zuvor verfassungsfeindliche Ziele verfolgt. Der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts hat im unveröffentlichten Urteil vom 3. Februar 1983 (2 AZR 198/81, unter II 7 der Gründe) ausgeführt, daß der KBW sich zum Marxismus-Leninismus und seiner Weiterentwicklung durch Mao Tse-tung bekennt und die soziale Revolution als Weg zur klassenlosen kommunistischen Gesellschaft, auch unter Anwendung von Gewalt, propagiert und erstrebt (vgl. Verfassungsschutzbericht 1978, S. 100; Verfassungsschutzbericht 1979, S. 93; Frisch, Extremistenbeschuß, 4. Aufl. 1977, S. 81 f. und 321). Der KBW, der nicht zwischen "Nahzielen" und "Fernzielen" unterscheidet, arbeitet nach der Methode "so offen wie möglich, so verdeckt wie nötig" (vgl. Ziff. 9 der Leitsätze des KBW für die Arbeit in den Gewerkschaften; Frisch, aaO, S. 83). Gleichwohl sind alle offenen und verdeckten Mitglieder verpflichtet, aktiv an der Erreichung des gesteckten Zieles der "sozialen Revolution" und der Errichtung der "Diktatur des Proletariats" mitzuarbeiten (vgl. Frisch, aaO, S. 82). Im Programm des KBW heißt es u.a.:

"Unerläßliche Vorbedingung dieser sozialen Revolution ist die Zerschlagung des bürgerlichen Staatsapparates und die Errichtung der proletarischen Diktatur, d.h. die Eroberung der politischen Macht durch das Proletariat und ihre Ausübung in einer solchen Form, die es ihm ermöglicht, auf der Basis umfassender und direkter Demokratie für die arbeitenden Massen den Wi-



derstand der Ausbeuter bei der Vollendung der sozialen Revolution zu brechen. Solange die Bourgeoisie über bewaffnete Formationen zur Verteidigung des kapitalistischen Eigentums verfügt, wird das Proletariat die politische Macht mit Waffengewalt erkämpfen müssen.

.....

Gelingt es dem Proletariat nicht, einem weiteren imperialistischen Krieg durch die Revolution zuvorzukommen, so wird es zu seiner Aufgabe, den imperialistischen Krieg in den Bürgerkrieg gegen die eigene Bourgeoisie zu verwandeln.

.....

Im ständigen demokratischen Kampf gegen den imperialistischen Staatsapparat werden die Arbeiterklasse und breite Volksmassen jene Fähigkeiten herausbilden, derer sie bedürfen, um die politische Macht zu erobern, die sozialistische Räterepublik zu errichten und die staatliche Verwaltung selbst in die Hand zu nehmen. Zu diesem Zweck stellen die westdeutschen Kommunisten die folgenden Forderungen auf, wobei sie den Kampf zur Durchsetzung dieser Forderungen so führen, daß er auf jenen Punkt zustrebt, an dem er umschlägt in revolutionäre Maßnahmen zur Zerschlagung des bürgerlichen Staates und zur Eroberung der politischen Macht durch das Proletariat." (vgl. S. 16, 23 und 24 f des Programms und Statuts des KBW, 6. Aufl. 1975 und ebenso 7. Aufl. 1977).

Diese propagierten Ziele des KBW sind mit den grundlegenden Prinzipien, die das Grundgesetz unter dem Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zusammenfaßt, nicht zu vereinbaren. Freiheitliche demokratische Grundordnung meint die unter Ausschluß jeglicher Gewalt und Willkürherrschaft auf die Selbstbestimmung des Volkes und nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und auf Freiheit und Gleichheit gegründete rechtsstaatliche Ordnung. Ihre tragenden Prinzipien, zu denen u.a. die Achtung vor den in der Verfassung konkretisierten Menschenrechten, das Recht auf freie Persönlichkeitsentfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der



Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte und das Mehrparteiensystem gehören (BVerfGE 2, 1, 13; BVerfGE 5, 85, 140), werden vom KBW nicht nur in Frage gestellt, sondern ausdrücklich abgelehnt. Diese schon vom Zweiten Senat (aa0) angestellte Beurteilung wird vom erkennenden Senat geteilt (im Ergebnis ebenso Landesarbeitsgericht Düsseldorf vom 20. Dezember 1978 - 8 Sa 545/78 - EzA § 134 BGB Nr. 10).

Allerdings ist derjenige Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes zur Erfüllung seiner Dienstpflichten nicht geeignet, der den Staat und seine Verfassungsorgane in unangemessener Weise angreift, ihn verächtlich macht oder beschimpft. Dabei kommt es nicht auf die Art seiner vertraglichen Tätigkeit an (vgl. BVerfGE 39, 334, 355 = AP Nr. 2 zu Art. 33 Abs. 5 GG, unter C I 7 b der Gründe; BAG 33, 43, 49 = AP Nr. 6 zu Art. 33 Abs. 2 GG, unter B II 1 a der Gründe). Die Arbeitsleistung desjenigen, der seinen Arbeitgeber aktiv bekämpft, kann nicht als ordnungsgemäß angesehen werden. Wird der Arbeitgeber unangemessen angegriffen, so ist auch seine Aufgabenstellung berührt.

Bei einem im öffentlichen Dienst angestellten Arbeitnehmer, der nicht einer gesteigerten politischen Treuepflicht unterliegt, liegt noch kein die Abmahnung entbehrlich machender unbehebbarer Eignungsmangel vor, wenn er die verfassungsfeindlichen Ziele einer Partei oder Organisation für richtig hält und sich mit ihnen identifiziert. Maßgebend sind in erster Linie seine Handlungen und deren Auswirkungen. Es ist zu prüfen, unter welchen Umständen und mit welchen Mitteln er selbst die verfassungsfeindlichen



Zielsetzungen fördern oder verwirklichen will. Die Mitgliedschaft in der verfassungsfeindlichen Organisation und "einfache" Aktivitäten für diese erlauben insoweit keine zwingenden Schlüsse auf einen unbehebbarer Eignungsmangel (vgl. auch für die gesteigerte politische Treuepflicht BAG Urteil vom 19. März 1980 - 5 AZR 794/78 - AP Nr. 8 zu Art. 33 Abs. 2 GG, unter IV 2 der Gründe; BAG Urteil vom 15. Juli 1982 - 2 AZR 887/79 - BAG 39, 180, 188 f. = AP Nr. 20, aaO, unter C II 2 d aa der Gründe; BAG Urteil vom 30. September 1982 - 2 AZR 339/80 - unveröffentlicht, unter VI 3 der Gründe; BAG Urteil vom 30. September 1982 - 2 AZR 394/80 - unveröffentlicht, unter B III 2 a cc der Gründe). Beim Kläger spricht gegen einen unbehebbarer Eignungsmangel, daß nach der schriftlichen Abmahnung der Beklagten vom 5. Mai 1978 bis zum Ausspruch der streitbefangenen Kündigung vom 13. Juli 1979 keine Pflichtwidrigkeiten der abgemahnten Art aufgetreten sind. Die Nichtabgabe der von der Beklagten geforderten Erklärung und der vom Kläger verfaßte und verteilte offene Brief vom 23. Mai 1978 stellen keine politischen Aktivitäten der abgemahnten Art für den KBW dar.

3. Das Landesarbeitsgericht hat schließlich im Ergebnis zu Recht - in Form einer Hilfsbegründung angenommen -, daß die Kündigung auch nicht wegen der Nichtabgabe der von der Beklagten geforderten Erklärung sowie wegen des offenen Briefes vom 23. Mai 1978 sozial gerechtfertigt ist. Dabei unterstellt der Senat zugunsten der Beklagten, daß sie aus personalvertretungsrechtlichen Gründen nicht gehindert gewesen ist, die Kündigung auf diese Umstände zu stützen.



a) Die Nichtabgabe der von der Beklagten geforderten Erklärung über eine Einstellung der Aktivitäten für den KBW sowie über eine Beendigung einer etwaigen Mitgliedschaft durch den Kläger stellt keinen die Kündigung rechtfertigenden verhaltensbedingten Kündigungsgrund dar.

Der Kläger hat dargelegt, daß er zum damaligen Zeitpunkt (Mai 1978) aufgrund der Rechtsprechung der Arbeitsgerichte der Auffassung gewesen sei, zur Abgabe einer derartigen Erklärung nicht verpflichtet gewesen zu sein. Da das Bundesarbeitsgericht erstmals im Urteil vom 5. März 1980 (BAG 33, 43, 52 ff. = AP Nr. 6 zu Art. 33 Abs. 2 GG, zu B III 1 der Gründe) entschieden hat, der Bewerber um ein Lehramt müsse die Frage nach der Mitgliedschaft und Aktivitäten in einer verfassungsfeindlichen Partei beantworten, kann das Verhalten des Klägers nicht als eine so schwerwiegende Pflichtwidrigkeit angesehen werden, daß sie die Kündigung rechtfertigen könnte. Angesichts des Umstandes, daß diese Rechtsfrage zum hier fraglichen Zeitpunkt (Mai 1978) noch nicht höchstrichterlich entschieden war, kann dem anwaltlich entsprechend beratenen Kläger kein die Kündigung rechtfertigender Schuldvorwurf gemacht werden.

b) Schließlich ist auch der offene Brief des Klägers vom 23. Mai 1978 nicht dazu geeignet, die Kündigung der Beklagten aus verhaltensbedingten Gründen sozial zu rechtfertigen.

Der Inhalt des offenen Briefes läßt erkennen, daß der Kläger zu diesem Zeitpunkt der Auffassung war, der Beklagten stehe wegen



der ihm vorgeworfenen Aktivitäten für den KBW sowie hinsichtlich einer etwaigen Mitgliedschaft im KBW kein Fragerecht zu. Der Kläger wehrt sich in diesem offenen Brief gegen den vermeintlichen Angriff der Beklagten auf grundgesetzlich geschützte Positionen (Art. 2, 3 Abs. 3, Art. 4 Abs. 1, Art. 5 GG), ohne hierbei für den KBW zu werben.

Auch der Umstand, daß der Kläger den offenen Brief in seiner Dienststelle verteilt hat, begründet nicht die soziale Rechtfertigung der Kündigung. Das Landesarbeitsgericht hat in tatsächlicher Hinsicht festgestellt, daß es durch die Verteilung des offenen Briefes nicht zu einer Betriebsstörung gekommen ist. An diese Tatsachenfeststellung ist der Senat mangels entsprechender Verfahrensrügen gemäß § 561 Abs. 2 ZPO gebunden.

III. Da die Kündigung der Beklagten vom 13. Juli 1979 mangels Vorliegens von verhaltens- oder personenbedingten Kündigungsgründen i. S. des § 1 Abs. 2 KSchG das Arbeitsverhältnis nicht aufgelöst hat und ein anderer Beendigungstatbestand zwischen den Parteien nicht in Streit war, hat das Landesarbeitsgericht auch dem Antrag des Klägers, ihn bis zum rechtskräftigen Abschluß des Rechtsstreits zu den bisherigen Arbeitsbedingungen weiterzubeschäftigen, zu Recht stattgegeben (vgl. Beschluß des Großen Senats vom 27. Februar 1985 - GS 1/84 - zur Veröffentlichung vorgesehen, unter C II, insbesondere 3 c, der Gründe).

IV. Die Revision war daher in vollem Umfang mit der Kostenfolge



-28-

aus § 97 Abs. 1 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Dr. Seidensticker

Roeper

Dr. Becker

Neumann

Dr. Scholz

